

Firmenstempel

Hauptschule Kautzen
Ansprechpartner: Gottfried Eggenhofer

Waidhofner Str. 11
3851 Kautzen
Tel(Fax): 02864-2277(-11)

Betreff: Individuelle Berufsorientierung

Ich erkläre mich bereit, den Schüler/die Schülerin

in der Zeit vom _ _ _ _ _ bis zum _ _ _ _ _

in meinem Betrieb zur Durchführung der individuellen Berufsorientierung
aufzunehmen.

Der Schüler/die Schülerin kann in meiner Firma den Beruf des/der

_____ kennen lernen.

In dieser Zeit ist Herr/Frau _____
als geeignete Aufsichtsperson dem Schüler/der Schülerin zugeordnet.

Mit den Richtlinien auf dem beigefügten Informationsblatt bin ich einverstanden.

Unterschrift Firmenleitung

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Hauptschule Kautzen

3851 Kautzen, Waidhofner Str. 11, Tel(Fax): 02864-2277(-11)

Web: www.hskautzen.ac.at Mail: hs.kautzen@noeschule.at

Ansprechpartner: Gottfried Eggenhofer

Informationsblatt für Eltern und Betriebe

Individuelle Berufsorientierung (§ 13b)

Schülern/Schülerinnen der Hauptschule und Polytechnischen Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischen Fortkommen und beruflicher Orientierung zu erteilen.

Während der individuellen Berufsorientierung sind die Schüler/ Schülerinnen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.

Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a des SchUG auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler/die Schülerin zum Zweck der individuellen Berufsorientierung zu besuchen beabsichtigt.

Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Der Schüler/Die Schülerin befindet sich in keinem Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, d.h. eine Beschäftigung ist zwar möglich, aber es darf dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z.B. Lehrlings) kommen.
- Der Schüler/Die Schülerin darf einfache und ungefährliche Tätigkeiten ausführen, einfache Teilaufgaben unter Aufsicht und Anleitung selbstständig lösen und leichte Handgriffe durchführen.
- Zu Botengängen dürfen Schüler/Schülerinnen nicht verwendet werden.
- Das Mitfahren in Firmenautos ist im unbedingt notwendigen Ausmaß gestattet.
- Der Schüler/Die Schülerin hat keinen Anspruch auf Entgelt.
- Auf die körperliche Belastbarkeit des Schülers/der Schülerin ist Bedacht zu nehmen und die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes sind zu berücksichtigen.
- Der Schüler/Die Schülerin ist nach dem ASVG als Schüler unfallversichert und braucht nicht vom Betriebsinhaber bei der Sozialversicherung angemeldet zu werden.



§ 44a. Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufsorientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.